

## «Code of Conduct» des Eislaufclub Küssnacht

Gültig für: Läufer:in, Trainer:in, Kursleiter:in, Funktionär:in, Erziehungsberechtigte

Der «Code of Conduct» bildet einen integralen Bestandteil der Vereinsstatuten und ergänzt Paragraph 2 der Statuten.

### 1. Einleitung

Als Mitglied von Swiss Ice Skating verpflichtet sich der Eislaufclub Küssnacht (nachfolgend ECK genannt) allen Eisläufer:innen eine sichere und einladende Umgebung zu bieten, welche sich ermutigend, respektvoll und förderlich auf ihre Entwicklung auswirkt. Es wird erwartet, dass sich die Läufer:in, Trainer:in, Kursleiter:in, Funktionär:in und die Erziehungsberechtigten bei sämtlichen Anlässen an nachfolgende Verhaltensregeln halten, also bei Training, Wettkampf, Reisen und Events.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic Website eingesehen werden.

### 2. Grundsatz

Der ECK setzt sich ein für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ECK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

### 3. Spezifische ECK Verhaltensregeln

- 3.1 Sämtliche Läufer:innen und Erziehungsberechtigte zeigen jederzeit Respekt gegenüber allen Athlet:innen, Erziehungsberechtigten, Funktionär:innen, Trainer:innen, Kursleiter:innen, Freiwilligen sowie dem Eishallen Personal.
- 3.2 Fluchworte und Beleidigungen werden nicht geduldet.
- 3.3 Läufer:innen oder Erziehungsberechtigte dürfen andere Athleten:innen, Trainer:innen, Kursleiter:innen, Erziehungsberechtigte oder Funktionär:innen niemals beleidigen und keine negativen Gerüchte über sie verbreiten.
- 3.4 Läufer:innen oder Erziehungsberechtigte unternehmen keinerlei Aktivitäten, welche andere Athlet:innen gefährden oder behindern oder Eigentum beschädigen könnten.
- 3.5 Der/die Läufer:in kennt seine/ihre Trainingszeiten exakt und erscheint pünktlich.
- 3.6 Der/die Läufer:in bringt das von den Trainer:innen und Kursleiter:innen geforderte Trainingsmaterial mit.
- 3.7 Auf Reisen zu Wettkämpfen befolgt der/die Läufer:in die Regeln von den Trainer:innen und Begleitpersonen.
- 3.8 Auf Internetseiten, inklusive (aber nicht beschränkt auf) Facebook, Tiktok, Instagram, Twitter, Snapchat und YouTube, auf denen Leute sich austauschen, dürfen keine Posts oder Fotos aufgeschaltet werden, die Aufrührerisches, Degradierendes oder schlechten Geschmack über Athlet:innen, Trainer:innen oder Freiwillige enthalten.

- 3.9 Der/die Läufer:in repräsentiert den ECK, den KZEV und/oder das Swiss Ice Skating Nationalteam und soll diese jederzeit unterstützen und ein Vorbild sein. Er/sie soll die Jacke des Clubs, des Regional- oder Nationalteams an sämtlichen Anlässen tragen, welche vom ECK, vom KZEV oder von Swiss Ice Skating organisiert werden, inkl. an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- 3.10 Der/die Läufer:in trainiert ausschliesslich mit den ECK Trainer:innen. Ausgenommen sind selbstverständlich alle Aktivitäten organisiert durch Swiss Ice Skating, den KZEV oder ISU sowie andere Trainings, falls dies mit den ECK Trainer:innen vereinbart wurde.
- 3.11 Es wird erwartet, dass die Läufer:innen an den durch den Club arrangierten ECK-Trainingslagern während der Schulferien teilnehmen, ausser es wurde mit den Trainer:innen etwas anderes vereinbart.
- 3.12 Der/die Läufer:in hat die ECK Trainingsgrundsätze gelesen.
- 3.13 Sofern ein/e Läufer:in welche/r den Club offiziell verlassen hat, danach wieder zum ECK zurückkommen möchte, haben die ECK Trainer:innen das Recht, dieses Gesuch abzulehnen.
- 3.14 Sollten Erziehungsberechtigte irgendwelche Fragen oder Bedenken haben bezüglich des Eislaufplans ihres Kindes, so sind sie gebeten, direkt mit den Trainer:innen des Kindes Kontakt aufzunehmen. Bleiben die Bedenken ungelöst, sollen die Erziehungsberechtigten mit dem/der Verantwortlichen ‚Leistungssport‘ und/oder dem/der Präsident:in Kontakt aufnehmen.
- 3.15 Erziehungsberechtigten ist es nicht erlaubt, die Trainer:innen, Kursleiter:innen oder Funktionär:innen während der Übungslektion am Eisfeldrand anzusprechen. Stattdessen sind sie gebeten, ein solches Treffen mit den Trainer:innen vor oder nach den Lektionen zu arrangieren.
- 3.16 Gelegentlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihren Kindern beim Training zusehen. Dabei dürfen sie sich nicht am Eisfeldrand aufhalten.
- 3.17 Weder den Erziehungsberechtigten noch den Trainer:innen ist es erlaubt, sich in den Läufer-Garderoben aufzuhalten, dies zur Wahrung der Privatsphäre der Läufer:innen. Bei jüngeren Läufer:innen, welche noch Hilfe beim Schuhbinden benötigen, dürfen sich Erziehungsberechtigte während der Mithilfe beim Binden in der Garderobe aufhalten.
- 3.18 Alle Garderoben müssen durch sämtliche Benützer:innen sauber gehalten werden.
- 3.19 Die Erziehungsberechtigten bezahlen alle Mitglieder- und Wettkampf-Gebühren ihrer Kinder rechtzeitig ein.
- 3.20 Es ist sehr wichtig, das Kind und das ECK Team jederzeit zu unterstützen, unabhängig vom momentan erzielten Leistungsergebnis.
- 3.21 Fotos von Teilnehmenden an ECK Kursen sowie von ECK Läufer:innen an ECK Anlässen oder Wettkämpfen dürfen in den sozialen Medien und/oder auf der ECK Internetseite verwendet werden.
- 3.22 Den Erziehungsberechtigten muss bewusst sein, dass Vereinsstrukturen wie diejenigen des ECK für die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben und Rollen auf der Energie und dem Goodwill von Freiwilligen basieren. Clubmitglieder sind verpflichtet, bei der Organisation von ECK Anlässen, Tests und Wettkämpfen mit zu helfen.
- 3.23 Das Nicht-Erfüllen obig genannter Verpflichtungen kann zur Ablehnung von Trainingseinheiten und weiter zur Aufkündigung der Mitgliedschaft führen. In einem solchen Fall würden keine Mitgliedergebühren oder Unterstützungsgelder an den/die Läufer:in zurückbezahlt werden. Siehe hierzu die Statuten des ECK unter Paragraph 7.
- 3.24 Jede/r Läufer:in muss eine Unfallversicherung und eine Haftpflicht-Versicherung besitzen. Der ECK lehnt zudem jegliche Haftung bei gestohlenen oder verlorenen Gegenständen ab.

3.25 Sämtliche Parteien müssen die Sicherheits- und Hygienevorschriften sorgfältig einhalten, welche vom Club, den Trainingsanlagen und/oder der Schweizer Regierung (BAG) aufgestellt werden.

#### 4. ECK Trainingsgrundsätze

Um auf dem Eis das höchste Sicherheitsniveau zu gewährleisten und allen Läufer:innen beste Trainingsverhältnisse zuzusichern, wird erwartet, dass alle Läufer:innen sich an die nachfolgenden Regeln halten. Diese Regeln werden durch die Clubverantwortlichen und die Trainer:innen durchgesetzt. Jegliche Übertretung hat eine erste Warnung zur Folge. Eine gewichtige Regelverletzung hat eine Suspendierung des/der Läufer:in für den Rest des Tages zur Folge.

- 4.1 Auf dem Eis sind weder Getränke (ausser Wasser und Sports Drinks) noch Esswaren oder Kaugummi erlaubt.
- 4.2 Um Unfälle zu verhindern, sollen die Läufer:innen während des Eislauftrainings dauernd in Bewegung bleiben. Wenn jemand hinfällt, soll er/sie sofort wieder aufstehen. Um sich auszuruhen oder zu diskutieren, müssen sich die Läufer:innen an die Bande begeben.
- 4.3 Während Lektionen müssen die Läufer:innen bei einem/einer Trainer:in die Erlaubnis einholen, das Eisstraining oder die Off-Ice Lektion zu verlassen.
- 4.4 Auf dem Eis müssen zu jeder Zeit geeignete Trainingskleider getragen werden. Weder Jeans, Schals oder lose Kleidung sind erlaubt. Das Haar muss für alle Trainings anständig zusammengebunden sein.
- 4.5 Taschentücher müssen korrekt in einem Abfalleimer entsorgt werden.
- 4.6 Zum Schutz der Schlittschuh-Eisen müssen neben dem Eis Schoner getragen werden.
- 4.7 Die Bandentüren müssen bei jedem Ein- und Austreten vom Eis korrekt zugezogen werden. Eislöcher müssen sofern notwendig gestopft werden.
- 4.8 Den festgelegten Eisbenutzungs-Plan gilt es einzuhalten. Dieser ist auf der Infowand ersichtlich.
- 4.9 Der Kraftraum darf nur in Begleitung von ECK-Trainer:innen und zu gebuchten Zeiten benutzt werden. Das Benutzen des Kraftraumes unterliegt der Regelung der GCK Lions.

#### 5. Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der ECK und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.